

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. März 2023

115

GRG Nr.	20	EA 180	447
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Egon Scherrer vom 11. Januar 2023 „Stellenmeldepflicht, wie können diese Zahlen stimmen? Wird die Arbeitslosenversicherung missbraucht?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Initiative hat das Bundesparlament in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit eine Stellenmeldepflicht beschlossen. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden. Per 1. Januar 2020 wurde dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer des nachfolgenden Kalenderjahres. Die Quoten werden gesamtschweizerisch und anhand des Durchschnitts über zwölf Monate in Berufsarten gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur berechnet. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart.

Nachdem die Liste der meldepflichtigen Berufsarten 2021 und 2022 aufgrund der erhöhten Arbeitslosigkeit erweitert wurde, fallen im Jahr 2023 wieder deutlich weniger Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht. So ist beispielsweise die Berufsart „Verkäufer und Verkäuferinnen in Handelsgeschäften“ mit beinahe 150'000 Erwerbstätigen ab 2023 nicht mehr meldepflichtig. Auch einige Berufsarten, die der Gastronomie zuzuordnen sind (Servicefachkräfte, Barkeeper sowie Köchinnen und Köche), unterstehen seit Anfang Jahr nicht mehr der Meldepflicht. Die Reichweite der Stellenmeldepflicht wird mit dem Anteil an Erwerbstätigen geschätzt, die in meldepflichtigen Berufsarten tätig sind. Während im Jahr 2022 etwa 20 Prozent der Erwerbstätigen in meldepflichtigen

Berufsarten arbeiteten, ist diese Quote im Jahr 2023 auf etwa 8 Prozent gesunken (abrufbar unter <https://arbeit.swiss.ch>).

Frage 1

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erhält vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) monatlich die kantonalen Arbeitslosenzahlen aufgeschlüsselt nach NOGA-Subgruppen (NOGA steht für Nomenclature Générale des Activités économiques; Deutsch: Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige).

Als Subgruppen gelten dabei beispielsweise die „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der „Maschinenbau“ oder das „Baugewerbe“. Eine Aufschlüsselung nach den Berufen in den einzelnen Subgruppen liegt dem Regierungsrat nicht vor, weshalb die gewünschten Arbeitslosenzahlen nicht genannt werden können. Die Zahlen der einzelnen Kantone sind für die Stellenmeldepflicht auch nicht relevant, da für die Unterstellung unter die Stellenmeldepflicht die gesamtschweizerischen Zahlen herangezogen werden.

Frage 2

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten bildet jeweils die Situation in der Vergangenheit ab. Für die Berechnung der meldepflichtigen Berufsarten 2023 wurden die Arbeitslosenzahlen vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 herangezogen (siehe hierzu die dem Wortlaut dieser Einfachen Anfrage 6. Januar 2023 [GR 20/EA 180/447] beiliegende Tabelle). Dank diesem Vorgehen werden zwar saisonale Schwankungen aufgefangen, nicht aber ausserordentliche Situationen wie die Corona-Pandemie, die in vielen Branchen zu höheren Arbeitslosenzahlen führte. Zahlreiche Personen, die während der Corona-Pandemie entlassen wurden, haben inzwischen in einer anderen Branche Fuss gefasst und stehen für die offenen Stellen nicht mehr zur Verfügung.

Frage 3

Die Stellenmeldepflicht ist in der eidgenössischen Gesetzgebung, namentlich im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11), geregelt. Deshalb ist ein Thurgauer Alleingang nicht möglich.

Die Stellenmeldepflicht hat sich seit ihrer Einführung als gutes Instrument erwiesen. Eine Vielzahl von arbeitslos gemeldeten Personen konnte dank der bekannten offenen Stellen rasch und einfach an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vermittelt werden. Zahlreiche Unternehmen melden inzwischen Arbeitsplätze auch, wenn dafür gar keine Pflicht besteht, weil sie in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit der Vermittlungsarbeit der RAV gemacht haben.

Neben diesen positiven Aspekten besteht bei der Stellenmeldepflicht aus Sicht des Regierungsrates aber auch Reformbedarf. So würde beispielsweise eine quartalsweise Aktualisierung der Datengrundlage dazu führen, dass die meldepflichtigen Berufsgruppen eher mit den tatsächlichen Verhältnissen im Arbeitsmarkt übereinstimmen. Weiter

stellt sich die Frage, ob der Schwellenwert von aktuell 5 Prozent nicht zu tief angesetzt ist und entsprechend wieder erhöht werden sollte.

Frage 4

Während des Bezugs von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung bleibt das Anstellungsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Diese gelten während dieser Zeit entsprechend nicht als arbeitslose Personen.

Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung müssen vom gesuchstellenden Unternehmen ausführlich begründet werden. Das AWA prüft diese im Detail, stellt bei Bedarf Rückfragen und verlangt ergänzende Angaben. Kurzarbeit kann für maximal drei Monate bewilligt werden und die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihr Einverständnis erklären. Auch Gesuche um Schlechtwetterentschädigung müssen ausführlich begründet werden. Zudem muss ein Auftrag, der infolge schlechten Wetters einige Tage nicht erfüllt werden konnte, belegt werden.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit missbräuchlichem Bezug von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung ist das SECO zu informieren, das entsprechende Kontrollen bei den Unternehmen durchführt. Trotz dieser Vorsichtsmassnahmen kann ein Missbrauch der Arbeitslosenversicherung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Frage 5

Gemäss der Tabelle der meldepflichtigen Berufsarten 2023, die dem Wortlaut dieser Einfachen Anfrage (GR 20/EA 180/447) 6. Januar 2023 beigelegt wurde, bezieht sich die in dieser Frage erwähnte Anzahl von 12'666 Personen nur auf Hilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei (Durchschnittswert des Zeitraumes vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022).

Die ebenfalls erwähnte Anzahl von 8'648 erwerbstätigen Personen bezieht sich hingegen auf sämtliche Beschäftigte, die im Jahr 2019 im Kanton Thurgau im Sektor Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Die Zahlen betreffen damit weder denselben Zeitraum noch dieselben Berufsarten und können entsprechend nicht miteinander verglichen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber